

Jan Peter Schröder

Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9200
Fax +49 4551 951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

II/39.20-06-01/AI
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 23.12.2022

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Kreises Segeberg zur Änderung der
Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Geflügelpest
vom 30.11.2022
(Aufhebung der Schutzzone)**

Aufgrund Artikel 39 i.V.m. Anhang X (Schutzzone) der Delegierten VO (EU) 2020/687 wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 30.11.2022 wie folgt abgeändert:

1. Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 30.11.2022 aufgrund des Ausbruches der Geflügelpest in der Gemeinde Bebensee festgelegte Schutzzone wird hiermit aufgehoben. Das Gebiet der ehemaligen Schutzzone geht in die aufgeführte Überwachungszone über.
2. Es gelten dort die gleichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wie für die Überwachungszone (siehe Nr. 3.1 bis 3.12 in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.11.2022)
3. Für die unter Nr. 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird hiermit sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Änderungen der Allgemeinverfügung vom 30.11.2022 treten am 24.12.2022 in Kraft. Im Übrigen gilt meine Allgemeinverfügung vom 30.11.2022 unverändert fort.

Auf der Homepage des Kreises Segeberg finden Sie auch einen Link zu der interaktiven Karte der Schutz- und Überwachungszone.

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) Text von Bedeutung für den EWR; Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 84/1), Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 174/67), Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), die §§ 173, 174, 176, 228, 229 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243) und § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

In einer Tierhaltung in der Gemeinde Bebensee im Kreis Segeberg war am 29.11.2022 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Deswegen wurden mit Allgemeinverfügung vom 30.11.2022 eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometer um den Ausbruchsort eingerichtet.

Nach Errichtung der Schutz- und Überwachungszone wurden darin alle bzw. risikoorientiert bestimmte Geflügelhaltungen amtlich untersucht und beprobt. Bei keiner der Untersuchungen ergab sich ein weiterer Verdacht auf das Vorliegen von Geflügelpest.

Mittlerweile sind für die Schutzzone die Voraussetzungen des Artikel 39 Absatz 1

i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 gegeben. Die Schutzzone ist dementsprechend aufzuheben. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht damit in die Überwachungszone über.

Sofern keine neuen Hinweise auf das Vorliegen einer Geflügelpestinfektion auftreten, läuft die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 30.11.2022 in Form dieser Änderung mit Ablauf des 01.01.2023 aus, d.h., sie gilt ab dem 02.01.2023 als aufgehoben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Schutzmaßregeln war im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der Befolgung der Anordnungen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Schutzmaßnahmen sind als Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßnahmen dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift bei meiner im Briefkopf angegebenen Anschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung Widerspruch erhoben werden. Die De-Mail-Adresse des Kreises Segeberg lautet: ***info@segeberg.sh-kommunen.de-mail.de***

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

2. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Der Antrag kann als Pdf-Dokument elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Antrag elektronisch einzureichen.

Bad Segeberg, 23.12.2022

Gez. Jan Peter Schröder
Landrat